

# BUGLAUFRAD

für

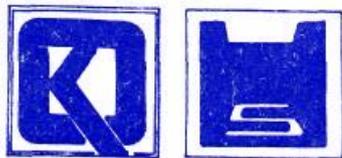
einachsige PKW - Anhänger



Technische Beschreibung  
und  
Bedienungsanleitung



VEB Stahl- und Walzwerk  
"Wilhelm Florin" Hennigsdorf  
im VEB Qualitäts- und Edel-  
stahl-Kombinat  
1422 Hennigsdorf  
Veltener Straße



Telefon : Hdf. 60  
          Bln. 4829611  
                  4826941  
                  4829996  
Telex : 0 158522-23

Bas Buglaufrad mit Stützlastanzeige ist ein Zubehörteil für einachsige PKW-Anhänger.

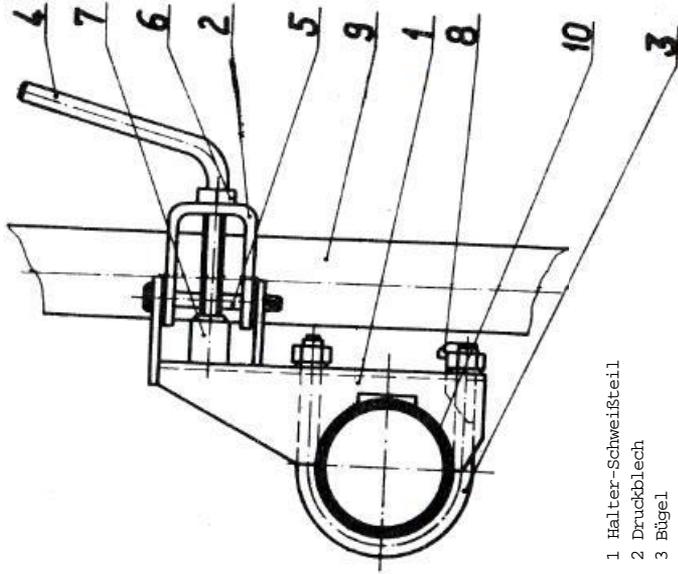
Durch den Einsatz des Buglaufrades wird eine wesentliche Erleichterung bei Rangierarbeiten des Hängers von Hand erreicht.

Das Buglaufrad kann sowohl für die serienmäßige Ausrüstung von PKW-Anhängern als auch für die Nachrüstung bereits in Betrieb befindlicher Anhänger eingesetzt werden.

# Beschreibung

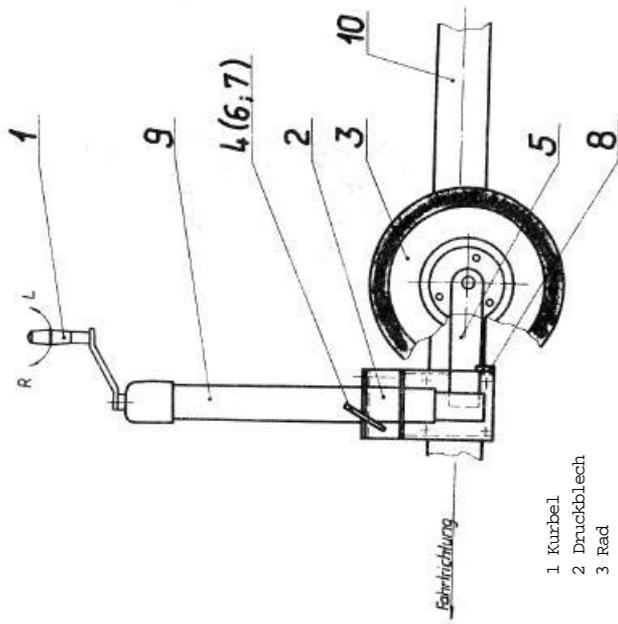
## Anbau

Skizze 1: Schnellverschluss Nachrüstvariante



- 1 Halter-Schweißstreifen
- 2 Druckblech
- 3 Bügel
- 4 Hebel
- 5 Bolzen mit Splint
- 6 Kontermutter (Schlüsselweite 19)
- 7 Gewinderolle
- 8 Anschlag
- 9 Schaft Buglaufrad
- 10 Zugrohr Anhängerfahrzeug

Skizze 2: Stellung des Buglaufrades während der Fahrt



- 1 Kurbel
- 2 Druckblech
- 3 Rad
- 4 Hebel
- 5 Radgabel
- 6 (Kontermutter)
- 7 (Gewinderolle)
- 8 Anschlag
- 9 Schaft Buglaufrad
- 10 Zugrohr Anhängerfahrzeug

Montage des Schnellverschlusses am Zugrohr des Anhängersfahrzeuges (vgl. Skizze 1 und 2)

Die Nachrüstvariante ist für Zugrohrdeichseln von 70 mm Rohrdurchmesser ausgelegt. Unter Verwendung von Beilagen (Halbschalen) ist die Montage auch an Zugrohrdeichseln mit 60 mm Rohrdurchmesser möglich.

Der Halter (1) des Schnellverschlusses wird so an das Zugrohr (10) angesetzt, daß der Schaft (9) des Buglaufrades senkrecht zur Zugrohrachse befestigt werden kann, und der Anschlag (8), in Fahrtrichtung gesehen, nach hinten zeigt, d.h. der Schnellverschuß wird, in Fahrtrichtung gesehen, linksseitig am Zugrohr (10) montiert.

Durch die zwei Bügel (3) wird der Halter (1) mittels Federringe und Sechskantmuttern M 10 (Schlüsselweite 17) am Zugrohr (10) angeklemt.

Die genaue Lage des Schnellverschlusses am Zugrohr (10) in waagerechter Ebene wird durch das Eichen der Stützlastanzeige (siehe Bedienungsanleitung) bestimmt.

Montage des Buglaufrades am Schnellverschluss

- Kontermutter (6) lösen
- Hebel (4) aus Gewinderolle (7) herausdrehen
- Druckblech (2) aufschwenken
- Kurbel (1) bis in obere Radstellung nach rechts drehen
- Schaft des Buglaufrades (9) senkrecht im Druckblech (2) einsetzen; Rad (3) nach hinten schwenken und Radgabel (5) auf den Anschlag (8) aufsetzen
- Druckblech (2) zuschwenken
- Hebel (4) in Gewinderolle (7) drehen und anziehen
- Kurbel (1) nach links drehen und leicht anziehen (Radgabel (5) wird dadurch gegen Anschlag (8) gedrückt, und unnötige Klappergeräusche während der Fahrt werden vermieden)
- Kontermutter (6) anziehen

# Technische Daten

Schaftdurchmesser (9)	:	45 mm
Rad (3)	:	luftbereift GG 260 x 85 2 PR, TGL 38 297 Bereifung Pneumant 260 x 85
Luftdruck	:	0,1 - 0,15 MPa (1 - 1,5 kg/cm <sup>2</sup> )
Zulässige Stützlast	:	100 kg
Stützlastanzeige	:	über Federdruck (Anzeige an der Skala am oberen Rand des Schaftes (9) durch Stellung der Plastekappe)
Höhenverstellbereich des Schaftes (9) im Druckblech (2) durch Schnellverschluß	:	ca. 200 mm
Höhenverstellbereich der Spindel	:	230 mm
Gewicht	:	4,7 kg nach Wägung (ohne Schnellverschluß)

# Garantieschein

für das

B u g l a u f r a d

gewährt der Hersteller,

VEB Stahl- und Walzwerk "Wilhelm Florin" Hennigsdorf,

neben der gesetzlichen Garantie von 6 Monaten

eine Zusatzgarantie von 12 Monaten

ab Übergabe der Ware

entsprechend den Garantiebedingungen

des Herstellers.

Fahrgestell/

Seriennummer:

Verkauft am:

Baujahr :

TKO-Abnahme :

1-3. Dez. 1980

.....  
Unterschrift und Stempel  
der Verkaufsstelle

.....  
Unterschrift des  
Kunden

06 11 89 3312  
VEB IFA-Vertrieb Dresden  
- Autohaus -  
7805 Großbräsen, Bahnhofstr. 4  
Tel. 41 31

## GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Der Hersteller gewährt dem Käufer für das Buglaufrad neben der gesetzlichen Garantie gem. § 150 ZGB eine Zusatzgarantie von 12 Monaten ab Übergabetag der Ware.
2. Für die Bereifung wird Garantie gem. AO über Garantiebedingungen für Fahrzeugbereifung aus der Produktion der VE Reifenindustrie vom 20. 12. 1967 (GBl. II Nr. 4, S. 21) gewährt. Entsprechend dieser Anordnung ist der Garantieanspruch direkt an das Herstellerwerk der Bereifung oder an eine von diesem autorisierte Institution zu stellen.
3. Die Ansprüche aus der Zusatzgarantie können bereits während des gesetzlichen Garantiezeitraumes von 6 Monaten ab Übergabe der Ware geltend gemacht werden.
4. Im Rahmen der Zusatzgarantie werden innerhalb der Garantiezeit auftretende Mängel kostenlos durch Nachbesserung behoben. Kann der Mangel durch Nachbesserung nicht behoben werden, wird eine Preisminderung gewährt.
5. Von der Garantie werden die durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch entstehenden Abnutzungserscheinungen und Unfallschäden nicht erfaßt.
6. Schadhafte Teile können durch neue bzw. regenerierte ersetzt werden. Ersetzte schadhafte Teile gehen in das Eigentum des Herstellers über.
7. Ansprüche aus der Zusatzgarantie müssen unverzüglich nach Feststellung des Mangels mit genauer Angabe des Mangels bei einer Vertragswerkstatt des VEB Stahl- und Walzwerk "Wilhelm Florin" Hennigsdorf geltend gemacht werden. Das Vertragswerkstättenverzeichnis ist der Bedienungsanleitung beigelegt. Zwei Wochen nach Ablauf der Garantie können Ansprüche daraus nicht mehr geltend gemacht werden.

8. Der Käufer hat durch Garantieschein, Kassenbeleg oder andere Beweismittel nachzuweisen, daß der Mangel innerhalb der Garantiezeit aufgetreten ist.
9. Über die Anerkennung des Ansprüche aus der Zusatzgarantie entscheidet die Vertragswerkstatt. Bei Nichteinigung über die Anerkennung des Zusatzgerantieanspruchs zwischen Vertragswerkstatt und Käufer entscheidet der Hersteller.
10. Ansprüche können nicht erhoben werden, wenn
  - der Mangel durch unsachgemäße Behandlung entstanden ist,
  - der Mangel durch Nichtbeachten der Wartungs- und Bedienungsanleitung entstanden ist,
  - der Mangel durch äußere Einwirkungen verursacht worden ist,
  - das Buglaufrad in seinen technischen Eigenschaften, insbesondere durch Einbau fremder Teile, verändert wurde,
  - die Mangelbeseitigung durch Eingriffe unberechtigter Dritter versucht wurde.
11. Ansprüche aus der gesetzlichen Garantie verjähren in 6 Monaten, Ansprüche aus der Zusatzgarantie nach weiteren 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Geltendmachung des Anspruchs folgt.
12. Gerichtsstand wird durch den Sitz des Herstellers bestimmt.

